

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Februar 1970	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 70	Neufassung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) GVBl. II 326-2	161
19. 2. 70	Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung (WO) zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) Ändert GVBl. II 326-3	180
19. 2. 70	Neufassung der Wahlordnung (WO) zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG)	181

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG)*)

Vom 19. Februar 1970

Auf Grund des Art. 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 4. Februar 1970 (GVBl. I S. 100) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 23. Dezember 1959 (GVBl. S. 83) in der vom 12. Februar 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 91 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 treten am 1. April 1970 in Kraft.

§ 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 14 a, § 15 Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 19 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 23, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 70, § 71 Abs. 1, § 74 Abs. 2, § 74 a, § 75, § 76 und § 81 Abs. 1 und 2 sind erstmals bei der Vorbereitung der nächsten regelmäßig durchzuführenden Personalratswahlen anzuwenden.

Wiesbaden, den 19. Februar 1970

Der Hessische Minister des Innern

Dr. Strelitz

* GVBl. II 326-2

**Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)
in der Fassung vom 19. Februar 1970**

Übersicht

Erster Teil

Personalvertretungen

Erster Abschnitt:		
Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 8	8
Zweiter Abschnitt:		
Der Personalrat		
Erster Titel		
Wahl und Zusammensetzung	§§ 9 bis 22	22
Zweiter Titel		
Amtszeit	§§ 23 bis 29	29
Dritter Titel		
Geschäftsführung	§§ 30 bis 44	44
Dritter Abschnitt:		
Die Personalversammlung	§§ 45 bis 50	50
Vierter Abschnitt:		
Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat	§§ 51 bis 54	54
Fünfter Abschnitt:		
Beteiligung des Personalrats		
Erster Titel		
Allgemeines	§§ 55 bis 59	59
Zweiter Titel		
Formen und Durchführung der Beteiligung	§§ 60 bis 60 d	60 d
Dritter Titel		
Beteiligung in sozialen Angelegenheiten	§§ 61 bis 63	63
Vierter Titel		
Beteiligung in Personalangelegenheiten	§§ 64 und 65	65
Fünfter Titel		
Beteiligung in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten	§§ 66 und 67	67
Sechster Titel		
Zusammenarbeit mit Personalrat, Stufenvertretung und Gesamt- personalrat	§ 68	68

Zweiter Teil

	Besondere Vorschriften für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes und für den Hessischen Rundfunk	§ 69
Erster Abschnitt:		
Polizei, Berufsfeuerwehr	§§ 70 bis 73	73
Zweiter Abschnitt:		
Staatsforstverwaltung	§§ 74 und 74a	74a
Dritter Abschnitt:		
Schulen	§§ 75 bis 80	80
Vierter Abschnitt:		
Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen	§§ 81 bis 88	88
Fünfter Abschnitt:		
Besondere Vorschriften für das Landesamt für Verfassungsschutz	§ 89	89
Sechster Abschnitt:		
Hessischer Rundfunk	§ 90	90

Dritter Teil

	Strafvorschriften, gerichtliche Entscheidungen, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen, Übergangs- und Schlußvorschriften	
Erster Abschnitt:		
Strafvorschriften	§ 91	91
Zweiter Abschnitt:		
Gerichtliche Entscheidungen	§§ 92 und 93	93
Dritter Abschnitt:		
Tarifverträge und Dienstvereinbarungen	§ 94	94
Vierter Abschnitt:		
Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 95 bis 101	101

Erster Teil

Personalvertretungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

In den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Landes werden Personalvertretungen gebildet.

§ 2

Die Aufgaben der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

(1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter und Staatsanwälte sind nicht Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Je eine Gruppe bilden

1. die Beamten,
2. die Angestellten,
3. die Arbeiter.

(3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen,

1. deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
2. die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 4

Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis für einen Beamtenberuf stehen.

§ 5

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Angestellte eingestellt sind. Als Angestellte gelten auch Bedienstete, die sich in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befinden.

§ 6

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeiter eingestellt sind, einschließlich der Personen, die in der Berufsausbildung für dieses Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 7

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen und die Gerichte. Gemeinden und Gemeindeverbände bilden unter Ausschluß der Eigenbetriebe und Krankenanstalten eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes; Eigenbetriebe und Krankenanstalten gelten als selbständige Dienststellen.

(2) Die einer Mittelbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind. Mittelbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Bediensteten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Die oberste Dienstbehörde kann Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklären; die Personalvertretung ist insoweit antragsberechtigt.

(4) Mehrere Dienststellen gelten als eine Dienststelle, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Bediensteten jeder Dienststelle dies in geheimer Abstimmung beschließt.

(5) Bei gemeinsamen Dienststellen der in § 1 genannten Verwaltungen, Betriebe oder Gerichte mit Einrichtungen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, gelten nur die im Dienste dieser Verwaltungen, Betriebe oder Gerichte stehenden Bediensteten als zur Dienststelle gehörig. Im übrigen wird bei Dienststellen, denen Bedienstete mehrerer Dienstherren angehören, nur eine gemeinsame Personalvertretung gebildet, wenn nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Bediensteten eines Dienstherrn in geheimer Abstimmung die Bildung getrennter Personalvertretungen beschließt.

§ 8

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Dienstbehörden auch durch den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung, vertreten lassen.

(2) Als Dienststellenleiter kann sich der Bürgermeister durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten vertreten lassen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt die oberste Dienstbehörde, wer die Aufgaben des Dienststellenleiters wahrnimmt.

Zweiter Abschnitt

Der Personalrat

Erster Titel

Wahl und Zusammensetzung

§ 9

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht in der alten Dienststelle. Dies gilt nicht für Teilnehmer an Lehrgängen.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und Bedienstete in entsprechender Berufsausbildung sind nur in ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

(4) Erwirbt der Bedienstete das Wahlrecht in einer anderen Dienststelle, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, so verliert er gleichzeitig das Wahlrecht in der alten Dienststelle.

§ 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
2. seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Die in § 9 Abs. 3 genannten Personen sind nur in ihrer Stammbehörde wählbar.

(3) Bedienstete mit einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als achtzehn Stunden sind nur wählbar, wenn diese Arbeitszeit auf Grund der Eigenart der Tätigkeit ihre volle Beschäftigung darstellt.

(4) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 8 genannten Personen sowie Bedienstete, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 11

Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

§ 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Bedienstete beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, in denen ein Personalrat nach Abs. 1 nicht gebildet wird, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer anderen Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

3 bis 20 Wahlberechtigten

aus einer Person,

mit 21 bis 50 Wahlberechtigten

aus 3 Mitgliedern,

mit 51 bis 100 Wahlberechtigten

aus 5 Mitgliedern,

mit 101 bis 250 Wahlberechtigten

aus 7 Mitgliedern,

mit 251 bis 500 Wahlberechtigten

aus 9 Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je ein Mitglied in Dienststellen

mit 501 bis 2000 Wahlberechtigten

für je weitere angefangene 300,

mit 2001 bis 5000 Wahlberechtigten

für je weitere angefangene 600,

mit 5001 und mehr Wahlberechtigten

für je weitere angefangene 1000

Wahlberechtigte bis zur Höchstzahl von 25 Mitgliedern.

§ 13

(1) Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung. Die auf sie entfallenden Sitze werden auf die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens

bei weniger als 51 Gruppenangehörigen	einen Vertreter,
bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen	zwei Vertreter,
bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen	drei Vertreter,
bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen	vier Vertreter,
bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen	fünf Vertreter,
bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen	sechs Vertreter.

(4) Ein Personalrat, für den nach § 12 Abs. 3 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebensoviel Bedienstete zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Bedienstete angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Bediensteten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

§ 14

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter, geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

(2) Jede Gruppe kann auch Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat.

§ 14 a

Die regelmäßig durchzuführenden Personalratswahlen sollen in Abständen von drei Jahren (§ 23 Abs. 1), jeweils in der Zeit zwischen dem 1. und dem 31. Mai, stattfinden.

§ 15

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die gemeinsame Wahl beschließen.

(3) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Bediensteten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Vorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Bediensteten muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch einhundert Gruppenangehörige.

(4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher

Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Bediensteten von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein; Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Jeder Bedienstete kann nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden.

§ 16

(1) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen (§ 14 a) bestellt der Personalrat mindestens drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Wahlvorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Besteht vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen (§ 14 a) kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Abs. 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

§ 17

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle unverzüglich eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 18

Findet eine Personalversammlung (§ 16 Abs. 2, § 17) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 19

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 18 gelten entsprechend.

§ 20

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen

die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 16 bis 19 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

(3) Dem Bediensteten werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle oder von der Ausbildungsstelle zum Wahlort und zurück nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet; in Ausnahmefällen kann Reisekostenvergütung gewährt werden.

§ 21

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Ist die Wahl des gesamten Personalrats rechtskräftig für ungültig erklärt, so nimmt der nach § 17 zu bildende Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten bis zur Neuwahl wahr.

§ 22

(1) Steigt während der Amtszeit des Personalrats die Zahl der Bediensteten vorübergehend um mehr als zwanzig Personen, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, so wählen die nichtständig Beschäftigten in geheimer Wahl

bei 21 bis 50 nichtständig Beschäftigten
einen Vertreter,

bei 51 bis 100 nichtständig Beschäftigten
zwei Vertreter,

bei mehr als 100 nichtständig Beschäftigten

drei Vertreter.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter die Vorschriften des § 9 Abs. 1, 3 und 4, der §§ 10, 15, 20, und 21 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle und zum öffentlichen Dienst entsprechend.

(2) Die Bediensteten unter achtzehn Jahren wählen in Dienststellen, in denen mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, eine Jugendvertretung. Diese besteht in Dienststellen mit

5 bis 20 Jugendlichen aus einem
Jugendvertreter,

21 bis 50 Jugendlichen aus drei
Jugendvertretern,

mehr als 50 Jugendlichen aus fünf
Jugendvertretern.

Als Jugendvertreter können Bedienstete vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr gewählt werden. Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bis 4, § 15 Abs. 1, 4, 5 und 6 und §§ 20 und 21 gelten entsprechend.

Zweiter Titel

Amtszeit

§ 23

(1) Die Amtszeit des innerhalb des Zeitraums für die allgemeinen Personalratswahlen (§ 14 a) gewählten Personalrats beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl und endet mit Ablauf des Tages vor der nächsten nach § 14 a durchzuführenden Personalratswahl.

(2) Wird der Personalrat außerhalb des Zeitraums für die allgemeinen Personalratswahlen (§ 14 a) gewählt, so beginnt seine Amtszeit mit dem Tage der Wahl und endet mit Ablauf des Tages vor der nächsten nach § 14 a durchzuführenden Personalratswahl.

§ 24

(1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn

1. mit Ablauf von achtzehn Monaten, vom Beginn des Zeitraums für die letzten allgemeinen Personalratswahlen (§ 14 a) an gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um fünfzig gestiegen oder gesunken ist, oder
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats, auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder, um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist, oder
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat, oder
4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

§ 25

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der

Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht wegen grober Vernachlässigung der gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Personalrat rechtskräftig aufgelöst, so findet § 21 Abs. 2 Anwendung.

§ 26

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. Ausscheiden aus der Dienststelle,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. gerichtliche Entscheidung nach § 25,
7. Feststellung nach Ablauf der in § 21 Abs. 1 bestimmten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

§ 27

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Vornahme von Amtshandlungen verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft eines Angestellten oder Arbeiters, solange ihm die Wahrnehmung dienstlicher Angelegenheiten untersagt oder auf eine Klage wegen fristloser Entlassung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

§ 28

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrats zeitweilig verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bediensteten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Bedienstete mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 4 treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 29

(1) Die Amtszeit der in § 22 Abs. 1 bezeichneten Vertreter endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständigen Bediensteten vorgesehenen Zeitraumes oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. Die Vorschriften

dieses Titels, mit Ausnahme der §§ 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, gelten sinngemäß.

(2) Die Amtszeit der Jugendvertretung (§ 22 Abs. 2) beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten für die Jugendvertreter die Vorschriften dieses Titels, mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 Nr. 1, sinngemäß.

Dritter Titel

Geschäftsführung

§ 30

Der Personalrat sowie die Jugendvertretung wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und die Stellvertreter.

§ 31

(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er kann diese Befugnis auf seine Stellvertreter übertragen.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. Bei Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, ist bei der Vertretung ein Mitglied dieser Gruppe zu beteiligen.

§ 32

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der nach § 30 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrats an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen teil, die auf sein Verlangen anberaumt sind und an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist. Er ist berechtigt, zu seiner Beratung einen Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes hinzuziehen.

(5) Der Vorsitzende der Jugendvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Personalrats teil. In Angelegenheiten, die die Interessen der Jugendlichen wesentlich berühren, hat er volles Stimmrecht.

§ 33

Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen die dienstlichen Erforder-

nisse zu berücksichtigen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzungen rechtzeitig zu verständigen.

§ 34

An allen Sitzungen des Personalrats können Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften teilnehmen.

§ 35

(1) Der Personalrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für die Beschlüsse einer im Personalrat vertretenen Gruppe. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. Das gleiche gilt für eine im Personalrat vertretene Gruppe.

(3) An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die persönlichen Interessen eines Mitgliedes des Personalrats unmittelbar berühren, nimmt dieses Mitglied nicht teil.

§ 36

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, beschließen nach gemeinsamer Beratung im Personalrat auf ihren Antrag nur die Vertreter dieser Gruppe. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.

§ 37

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Bediensteten, so ist auf ihren Antrag die Ausführung des Beschlusses auf die Dauer einer Woche auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

§ 38

(1) An der Verhandlung von Fragen, welche die Interessen der nichtständigen Bediensteten wesentlich berühren, nehmen die in § 22 Abs. 1 bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die Teilnahme der Ju-

gendvertreter (§ 22 Abs. 2) an Verhandlungen über Angelegenheiten der Jugendlichen.

(2) An der Verhandlung von Angelegenheiten, die Schwerbeschädigte besonders berühren, nimmt der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten mit beratender Stimme teil.

§ 39

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und in Abschrift zuzuleiten.

§ 40

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Personalrat gibt.

§ 41

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts und aller Zulagen zur Folge. Personalratsmitglieder haben, soweit sie Geschäfte des Personalrats außerhalb der Arbeitszeit erledigen müssen, einen Anspruch auf Dienstbefreiung entsprechend der aufgewandten Zeit. Personalratsmitgliedern ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienen, auf Antrag die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.

(3) Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Verweigert die Dienststelle die Freistellung, so kann der Personalrat nach Maßgabe des § 60 a die Einigungsstelle anrufen.

§ 42

Der Personalrat kann im Benehmen mit dem Leiter der Dienststelle Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten.

§ 43

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Reisen von Mitgliedern des Personalrats, die dieser in Erfüllung seiner Aufgaben beschlossen hat, werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten nach Stufe Ib gezahlt. In diesem Falle ist die Reise durch die für die Genehmigung von Dienstreisen zuständige Stelle anzuordnen.

§ 44

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Bediensteten keine Beiträge erheben oder annehmen.

Dritter Abschnitt

Die Personalversammlung

§ 45

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Bediensteten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrats geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Angehörigen der Dienststelle nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 46

(1) Der Personalrat hat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Bediensteten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) In Dienststellen, in denen eine Jugendvertretung besteht, hat diese mindestens einmal in jedem Kalenderjahr eine Versammlung der Jugendlichen einzuberufen und in der Versammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Auf Antrag eines Viertels der in der Dienststelle beschäftigten Jugendlichen ist die Jugendvertretung verpflichtet, eine Jugendversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugendvertretung geleitet. Der Personalratsvorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Personalrats nimmt an der Sitzung teil. § 45 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, §§ 47 bis 50 gelten entsprechend.

§ 47

(1) Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat

keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

(2) Den Bediensteten werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle zum Versammlungsort und zurück nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet; in Ausnahmefällen kann Reisekostenvergütung gewährt werden. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst, die an zentralen Ausbildungslehrgängen teilnehmen.

§ 48

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen.

§ 49

An allen Personalversammlungen können Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften teilnehmen.

§ 50

Der Leiter der Dienststelle ist berechtigt, an den Personalversammlungen teilzunehmen, in denen der Tätigkeitsbericht erstattet wird und die auf seinen Wunsch einberufen sind. Er ist von dem Zeitpunkt der Personalversammlung rechtzeitig zu verständigen. § 32 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 51

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen und Gerichte werden bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet (Stufenvertretungen).

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörigen Bediensteten gewählt. Soweit bei Mittelbehörden die Personalangelegenheiten der Bediensteten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden gehören, sind diese Bediensteten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde wahlberechtigt.

(3) Die Stufenvertretungen bestehen bei in der Regel
bis zu 3000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 7 Mitgliedern,
3001 bis 5000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 9 Mitgliedern,
5001 und mehr Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 11 Mitgliedern.

Für den Hauptpersonalrat beim Kultusminister gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die §§ 9 bis 11, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 14 bis 17 und 19 bis 21 gelten entsprechend. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, im Benehmen mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die Befugnisse zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 16 Abs. 2, §§ 17 und 19 aus.

(5) Die Wahl der Stufenvertretungen soll möglichst gleichzeitig mit der der Personalräte erfolgen. In diesem Falle führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahl der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch. Andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen im Benehmen mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(6) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 52

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 23 bis 28, 30 bis 37, § 38 Abs. 2 und §§ 39 bis 44 entsprechend.

§ 53

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 3 kann durch Beschluß der einzelnen Personalräte neben diesen ein Gesamtpersonalrat errichtet werden. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Personalräte der Dienststellen, in denen insgesamt mindestens 75 vom Hundert der Bediensteten beschäftigt sind. In Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau ist im Falle des § 7 Abs. 1 und 3 stets ein Gesamtpersonalrat zu errichten. Das gleiche gilt in Gemeinden und Gemeindeverbänden im Falle des § 70 Abs. 1 Nr. 1.

(2) In Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der Stufenvertretung der Gesamtpersonalrat.

§ 54

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 12, 51 Abs. 2 und 4 und § 52 entsprechend.

Fünfter Abschnitt Beteiligung des Personalrats

Erster Titel

Allgemeines

§ 55

(1) Dienststelle und Personalrat arbeiten vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Bediensteten zusammen.

(2) Der Personalrat hat das Recht, die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Dienststelle zu unterstützen. Die Mitglieder der Personalvertretungen und die nach § 22 gewählten Vertreter können in der Dienststelle als Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben tätig werden.

(3) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden in der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(4) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In diesen Besprechungen hat der Dienststellenleiter beabsichtigte Maßnahmen, die der Beteiligung unterliegen, rechtzeitig und eingehend mit dem Personalrat zu erörtern. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Bediensteten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ersten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Auf Beschluß des Personalrats können Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, der Jugendvertreter und der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten an den Besprechungen teilnehmen; faßt der Personalrat einen solchen Beschluß, so kann der Leiter der Dienststelle einen Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder kommunalen Spitzenverbandes hinzuziehen.

§ 56

(1) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder

wegen ihres Geschlechts unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat dürfen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht parteipolitisch betätigen.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Bediensteten einzusetzen.

§ 57

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Beschwerden von Bediensteten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Abstellung hinzuwirken,
4. die Eingliederung schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern,
5. die Arbeit der Jugendvertretung zu fördern.

Entsprechende Anträge des Personalrats sind eingehend zwischen Dienststellenleiter und Personalrat zu erörtern und in angemessener Frist zu beantworten.

(2) Dem Personalrat sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören in Personalangelegenheiten Bewerbungsunterlagen aller Bewerber. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bediensteten von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden.

(3) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Bediensteten ihres Bereichs abnimmt, gehört ein vom zuständigen Personalrat benannter Vertreter auf Antrag der Prüfungskommission mit beratender Stimme an.

(4) Die Jugendvertretung hat die allgemeine Aufgabe, alle Maßnahmen, die jugendliche Bedienstete betreffen, mit dem Personalrat zu beraten.

§ 57 a

(1) Will eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen, sozialen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs erlassen, so hat sie dem für diesen Bereich zuständigen Personalrat die Entwürfe rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zu beraten.

(2) Soweit beabsichtigte Verwaltungsanordnungen über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde

hinausgehen, haben die bei der Vorbereitung beteiligten obersten Dienstbehörden die zuständigen Stufenvertretungen nach Abs. 1 zu beteiligen.

§ 58

(1) Mitglieder des Personalrats und die in § 22 bezeichneten Vertreter dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Für die Mitglieder des Personalrats und der Jugendvertretung, die im privatrechtlichen Dienstvertragsverhältnis stehen, gelten die §§ 13 und 14 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend.

(3) Mitglieder des Personalrats und der Jugendvertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt; dies gilt nicht für einen Dienststellenwechsel zum Zwecke der Ausbildung.

§ 59

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Personalrats. Sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung, wenn diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt sind. Gleiches gilt im Verhältnis zum Gesamtpersonalrat.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für andere Personen hinsichtlich der Tatsachen oder Angelegenheiten, die ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung des Personalrats bekanntgeworden sind.

Zweiter Titel

Formen und Durchführung der Beteiligung

§ 60

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, bedarf sie nach rechtzeitiger und eingehender Erörterung gemäß § 55 Abs. 4 seiner vorherigen Zustimmung.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine

Zustimmung. Der Beschluß des Personalrats ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich begründet verweigert.

(3) Der Personalrat kann in Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, Maßnahmen beantragen; er hat seine Vorschläge dem Leiter der Dienststelle schriftlich zu unterbreiten. Dieser hat dem Personalrat eine Entscheidung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 60 a

(1) Kommt nach § 60 zwischen dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen.

(2) Ist die übergeordnete Dienststelle eine Mittelbehörde und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Mittelbehörde oder der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

(3) Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde und kommt zwischen ihr und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

(4) Kommt nach § 60 zwischen dem Leiter einer Dienststelle, die oberste Dienstbehörde ist, und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Personalrat innerhalb von zwei Wochen den Hauptpersonalrat mit der Angelegenheit befassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Besteht kein Hauptpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat.

(5) Kommt nach § 60 bei Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat

eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde oder ihren Vertretern und dem Gesamtpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann die oberste Dienstbehörde oder der Gesamtpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat.

§ 60 b

(1) Die Einigungsstelle wird von Fall zu Fall bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Je drei Beisitzer werden von der obersten Dienstbehörde und der zur Anrufung der Einigungsstelle berechtigten Personalvertretung bestellt. Der Vorsitzende wird von den Beisitzern bestellt. Kommt eine Einigung über seine Person nicht zustande, so bestellt ihn der Vorsitzende der Landespersonalkommission.

(2) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung (Abs. 1) ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten.

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Abs. 3 enthält.

(5) In Personalangelegenheiten der Beamten (§ 64) kann die oberste Dienstbehörde oder die zuständige Personalvertretung (Abs. 1) binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle

1. in der Landesverwaltung die Entscheidung der Landesregierung, für Beamte des Landtags die Entscheidung des Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags,
2. bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Entscheidung des in der Verfassung vorgesehenen obersten Organs (Vertretungskörperschaft) oder eines von ihm gebildeten Ausschusses

beantragen. Diese Entscheidung ist endgültig. In Angelegenheiten der dienstordnungsmäßigen Angestellten verbleibt es bei der Regelung der Abs. 1 bis 4.

(6) §§ 41 Abs. 1, 43, 58 Abs. 1 und 59 gelten entsprechend.

§ 60 c

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, hat der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats schriftlich mit.

(4) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die seiner Mitwirkung unterliegt, so hat er sie dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen. Dieser hat dem Personalrat innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Kommt zwischen dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Ist die übergeordnete Dienststelle eine Mittelbehörde und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat innerhalb von vier Wochen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Leiter der obersten Dienstbehörde nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig. Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde, so entscheidet ihr Leiter nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig.

(6) Der Personalrat einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung (Abs. 3) die Entscheidung der obersten Dienstbehörde beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit dem Gesamtpersonalrat endgültig. Die oberste Dienstbehörde kann sich bei der Verhandlung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder eines seiner Mitglieder vertreten lassen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 60 d

Der Leiter der zur Entscheidung befugten Dienststelle kann bei Maßnah-

men, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Der Personalrat ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Dritter Titel

Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

§ 61

(1) Der Personalrat hat, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Tarif erfolgt, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, in sozialen Angelegenheiten mitzubestimmen, insbesondere über

1. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
3. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
4. Zuweisung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt,
5. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
6. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
7. Regelung der Ordnung und des Verhaltens der Bediensteten in der Dienststelle,
8. Grundsätze der Berufsausbildung und Fortbildung der Bediensteten,
9. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen, allgemeine Regelungen zur Festsetzung von Kurz- oder Mehrarbeit sowie Anrechnung der Pausen und Dienstbereitschaften und alle sonstigen die Dienstdauer beeinflussenden allgemeinen Regelungen,
10. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
11. Aufstellung des Urlaubsplans,
12. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
13. Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze und Festsetzung der Akkord-, Stücklohn- und Prämiensätze sowie der leistungsbezogenen und sonstigen Zulagen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist auf Verlangen des Antragstellers nur der Vorsitzende zu beteiligen.

(3) Muß für Gruppen von Bediensteten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, beschränkt

sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze über die Aufstellung der Dienstpläne.

§ 62

(1) Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge den Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

(2) Der Personalrat wirkt auf Antrag des Bediensteten mit, bevor Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Personalrats beizufügen.

§ 63

(1) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

(2) Der Personalrat ist zuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen, die von der Dienststelle oder den in Abs. 1 genannten Stellen vorgenommen werden.

Vierter Titel

Beteiligung in Personalangelegenheiten

§ 64

- (1) Der Personalrat bestimmt mit
1. in Personalangelegenheiten der Beamten bei
 - a) Einstellung, Anstellung und Beförderung,
 - b) Übertragung eines Dienstpostens, für dessen Wahrnehmung der Beamte voraussichtlich eine Stellenzulage erhalten wird und Beendigung der Verwendung auf einem solchen Dienstposten,
 - c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
 - d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,
 - e) Entlassung, soweit sie nicht wegen Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder auf eigenen Antrag erfolgt,
 - f) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
 - g) Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als dreimonatiger Dauer,

2. in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei
 - a) Einstellung,
 - b) Höhergruppierung,
 - c) Rückgruppierung oder Beschäftigung auf einem geringer bewerteten Arbeitsplatz,
 - d) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 - e) Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
 - f) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
 - g) Kündigung,
 - h) Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als dreimonatiger Dauer.

(2) Fristlose Entlassungen bedürfen nicht der Mitbestimmung des Personalrats. Er ist vor der Entlassung zu verständigen.

§ 64 a

Der Personalrat wirkt mit bei der Entscheidung über die Übernahme einer Nebentätigkeit durch einen Beamten, Angestellten oder Arbeiter.

§ 65

§§ 64 und 64 a gelten für die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen. Sie gelten nicht für jederzeit in den einseitigen Ruhestand versetzbare Beamte und vergleichbare Angestellte einschließlich der Referenten bei der Landeszentrale für politische Bildung und für leitende Ärzte an Krankenhäusern, Sanatorien und Heilanstalten.

Fünfter Titel

Beteiligung in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 66

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden und der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs.

(2) Der Personalrat hat mitzuwirken bei der Aufstellung von Organisations- und Stellenplänen sowie bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

§ 67

In Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die ein Verwaltungsrat oder eine entsprechende Einrichtung besteht, sind zwei Mitglieder des Personalrats auf dessen Vorschlag mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung aufzunehmen. Für jedes Mitglied wählt der Personalrat ein Ersatzmitglied. Ist in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-

lichen Rechts ein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt dieser an die Stelle des Personalrats.

Sechster Titel

Zusammenarbeit mit Personalrat, Stufenvertretung und Gesamtpersonalrat

§ 68

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, beteiligt der Leiter der Dienststelle, der der Bedienstete angehört oder bei der er eingestellt werden soll, den bei dieser Dienststelle bestehenden Personalrat. Der Leiter der zur Entscheidung befugten Dienststelle kann die Beteiligung allgemein oder im Einzelfall an Stelle des in Satz 1 genannten Dienststellenleiters durchführen. Bei Versetzungen und Abordnungen sind der Personalrat der abgebenden und der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.

(2) Bei Maßnahmen, die für die Bediensteten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung sind, ist die bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung an Stelle der Personalräte zu beteiligen.

(3) Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Landesregierung zur Entscheidung befugt, so nimmt der Hauptpersonalrat bei der zuständigen obersten Landesbehörde die Aufgaben der Stufenvertretung wahr.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.

(5) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats gelten die Vorschriften des Fünften Abschnitts entsprechend. Für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gelten die §§ 58 und 59.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes und für den Hessischen Rundfunk

§ 69

Für die nachstehenden Zweige des öffentlichen Dienstes und für den Hessischen Rundfunk gelten die Vorschriften des Ersten Teiles insoweit sinngemäß, als im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Erster Abschnitt

Polizei, Berufsfeuerwehr

§ 70

(1) Es werden Personalräte gebildet bei

1. a) den kommunalen Polizeiverwaltungen,
b) den kommunalen Berufsfeuerwehren,
2. den Polizeikommissariaten für die Bediensteten des Polizeikommissariats und der Polizeistationen,
3. den Polizeiverkehrsbereitschaften für die Bediensteten der Polizeiverkehrsbereitschaft und der Verkehrspolizeistationen,
4. den Einsatzleitungen der Schutzpolizei,
5. den Abteilungen der Bereitschaftspolizei,
6. der Direktion der Bereitschaftspolizei,
7. dem Landeskriminalamt,
8. der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei,
9. der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei,
10. dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei,
11. den Wirtschaftsverwaltungen bei der Polizeischule und den Abteilungen der Bereitschaftspolizei,
12. den Kriminalinspektionen,
13. den Kriminalkommissariaten für die Bediensteten des Kriminalkommissariats und der Kriminalabteilungen,
14. der Polizeischule für das Stammpersonal der Polizeischule einschließlich der Polizeifachschule,
15. dem Wasserschutzpolizeiamt für die Bediensteten der Wasserschutzpolizei.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 11 bis 13 kann sich der Dienststellenleiter auch durch den leitenden Beamten dieser Stelle vertreten lassen.

§ 71

(1) Die Bediensteten der in § 70 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 9, 12 und 13 genannten Dienststellen wählen Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten, die in Nr. 5 und 6 genannten Dienststellen einen Bezirkspersonalrat bei der Direktion der Bereitschaftspolizei.

(2) Die Bediensteten aller in § 70 genannten staatlichen Dienststellen wählen den Hauptpersonalrat beim Minister des Innern.

§ 72

(1) Die Polizeiwachtmeister im ersten Dienstjahr wählen Vertrauensleute. Ihre Interessen werden von dem bei ihrer Dienststelle gebildeten Personalrat wahrgenommen. § 38 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere über die Wahl der Vertrauensleute bestimmt der Minister des Innern.

§ 73

(1) § 57 a gilt nicht für Anordnungen, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden.

(2) § 64 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht bei der Einstellung von Bewerbern als Polizeiwachtmeister und deren Entlassung im ersten Dienstjahr.

Zweiter Abschnitt

Staatsforstverwaltung

§ 74

(1) Für den Geschäftsbereich der Staatsforstverwaltung werden gebildet:

1. Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten,
2. der Hauptpersonalrat beim Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Waldarbeiter sind nur wahlberechtigt, wenn sie in den der Einleitung der Wahl vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechzig Tariftage erreicht haben. Waldarbeiter sind nur wählbar, wenn sie in den der Einleitung der Wahl vorangegangenen zwölf Monaten mindestens einhundertfünfzig Tariftage erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vorübergehend gelöst ist.

(3) § 26 Nr. 3 gilt für Waldarbeiter mit der Maßgabe, daß die Mitgliedschaft im Personalrat erst bei endgültigem Ausscheiden als Waldarbeiter erlischt.

§ 74 a

(1) Revierförsteranwärter, die an einem Lehrgang in der Hessischen Landesforstschule teilnehmen, wählen Vertrauensleute. Ihre Interessen werden von dem bei der Hessischen Landesforstschule gebildeten Personalrat wahrgenommen. § 38 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere über die Wahl der Vertrauensleute bestimmt der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

Dritter Abschnitt

Schulen

§ 75

(1) Die Lehrer wählen eigene Personalvertretungen.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Schulräte für die ihnen unterstellten Lehrkräfte, soweit diese nicht an in Nr. 3 genannten Schulen tätig sind. Der Kultusminister kann die Aufsichtsbereiche mehrerer Schulräte unter Mitwirkung der beteiligten Perso-

nalräte zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes erklären,

2. Schulen, die der unmittelbaren Aufsicht des Regierungspräsidenten und des Kultusministers unterstehen, soweit sie nicht in Nr. 3 aufgeführt sind,
3. alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit mehr als zwanzig Planstellen für Lehrkräfte, die Höheren Fachschulen und die Pädagogischen Fachinstitute.

(3) § 9 Abs. 3 findet auf die Studienreferendare an Gymnasien, beruflichen Schulen und Studienseminaren sowie auf die Anwärter an den berufspädagogischen Fachseminaren entsprechende Anwendung.

§ 76

(1) Stufenvertretungen (§ 51) werden gebildet

1. Bezirkspersonalräte der Lehrer bei den Regierungspräsidenten,
2. der Hauptpersonalrat der Lehrer beim Kultusminister.

(2) Für die Stufenvertretungen der Lehrer gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

§ 77

(1) Die Sitzungen und Sprechstunden der Personalvertretungen der Lehrer sollen in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 2 ermäßigt der zuständige Fachminister die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise.

(3) Die Sitzungen und Sprechstunden werden, soweit staatseigene Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können, in den Räumen einer Schule durchgeführt. Jeder Schulträger ist verpflichtet, bei den Lehrpersonalräten in den Landkreisen (§ 75 Abs. 2 Nr. 1) auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde, die erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Notwendige Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung werden nicht erstattet.

§ 78

(weggefallen)

§ 79

Die in § 60 Abs. 2 und 3, § 60 a Abs. 1 und § 60 c Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 genannten Fristen betragen in den Fällen, in denen ein Personalrat bei einer der in § 75 Abs. 2 Nr. 1 genannten Dienststellen zuständig ist, fünf Wochen. § 60 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 80

Das durch die Schulordnungen, Konferenzordnungen oder Dienstanweisungen den Lehrerkollegien eingeräumte

Recht auf Mitwirkung bei der Gestaltung innerschulischer Angelegenheiten bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen

§ 81

(1) Dieses Gesetz findet auf ordentliche und außerordentliche Professoren, Wissenschaftliche Räte und Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragte an den wissenschaftlichen Hochschulen und dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung keine Anwendung.

(2) Für Oberstudienräte und Studienräte im Hochschuldienst, Lektoren, Apothekendirektoren, Akademische Oberärzte, Oberapotheker, Oberkustoden, Akademische Räte, Apotheker, Konservatoren, Kustoden, Observatoren, Prosektoren, wissenschaftliche Angestellte, wissenschaftliche Assistenten, Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen, wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossenem Studium und Medizinalassistenten gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden zusammen die Gruppe des wissenschaftlichen Personals.

(3) Bilden die Bediensteten einer Dienststelle nach Abs. 2 mehr als drei Gruppen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3), soweit das zur Anwendung von § 13 Abs. 3 erforderlich ist.

§ 82

Die wissenschaftlichen Hochschulen und die Kliniken einer wissenschaftlichen Hochschule, deren Träger das Land ist, sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 83

Die Kliniken und die technischen Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Versuchsgüter der Justus Liebig-Universität in Gießen gelten nicht als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 84

§ 61 Nr. 9 gilt mit der Maßgabe, daß für die Ausgestaltung der Lehrpläne allein die Fakultäten oder Abteilungen für Erziehungswissenschaften zuständig sind.

§ 85

(weggefallen)

§ 86

Dieses Gesetz findet auf die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Dozenten und die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis an den öffentlichen Kunsthochschulen des Landes keine Anwendung.

§ 87

Öffentliche Theater und selbständige Orchester sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. Sie gelten nicht als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 88

(1) Für die künstlerisch tätigen Bediensteten an den öffentlichen Theatern und Orchestern, insbesondere die Solisten, die Mitglieder des Singchors, der Tanzgruppe und des Orchesters gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden zusammen eine Gruppe.

(2) § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Bediensteten entfällt die Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats in Personalangelegenheiten. Auf Antrag des betroffenen Bediensteten hat der Personalrat in dessen Angelegenheiten mitzuwirken.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Landesamt für Verfassungsschutz

§ 89

(1) Soweit nach diesem Gesetz eine Stufenvertretung zuständig ist, tritt an ihre Stelle der Personalrat beim Landesamt für Verfassungsschutz, ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, dieser.

(2) An die Stelle des § 57 Abs. 2 tritt folgende Regelung:

Dem Personalrat sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bediensteten von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden. Bedürfen Unterlagen oder Personalakten ihrem Inhalt oder ihrer Bedeutung nach im öffentlichen Interesse der Geheimhaltung, so entscheidet der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz darüber, ob sie dem Personalrat vorgelegt werden oder dem Personalrat Einsicht gestattet wird. Entspricht seine Entscheidung nicht dem Antrag des Personalrats, so kann dieser die endgültige Entscheidung des Ministers des Innern herbeiführen.

(3) Die Gewerkschaften üben die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse gegenüber der Dienststelle und dem Personalrat durch Beauftragte aus, die Bedienstete der Dienststelle sind.

Sechster Abschnitt

Hessischer Rundfunk

§ 90

(1) Dieses Gesetz findet auf den Hessischen Rundfunk Anwendung. Für die Bediensteten mit vorwiegend künstlerischer Tätigkeit und die in der Pro-

grammgestaltung verantwortlich Tätigen gilt § 88 Abs. 3 entsprechend. Die Aufgaben der obersten Dienstbehörde werden von einem Ausschuß wahrgenommen, der aus dem Verwaltungsrat und dem Intendanten besteht.

(2) Der Hessische Rundfunk gilt einschließlich seiner Studios und Sendeanlagen als Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

Dritter Teil

Strafvorschriften, gerichtliche Entscheidungen, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen, Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Strafvorschriften

§ 91

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 59 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ferner ist das durch die strafbare Handlung erlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag einzuziehen.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Bedienstete von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Zweiter Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen

§ 92

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden außer in den Fällen der §§ 21 und 25 über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in § 22 genannten Vertreter sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen und der Einigungsstellen,
3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen und der Einigungsstellen,
4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

§ 93

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten Fachkammern und beim Verwaltungsgerichtshof ein Fachsenat zu bilden.

(2) Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Beisitzern, der Fachsenat aus einem Vorsitzenden, richterlichen und ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer müssen Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sein. Sie werden je zur Hälfte von

1. den unter den Bediensteten vertretenen Gewerkschaften und
2. den obersten Landesbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden

vorgeschlagen und vom Minister der Justiz berufen. Für die Berufung und Stellung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter entsprechend. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Fachkammer wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 berufenen Beisitzern.

(4) Der Fachsenat wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen und je einem nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 berufenen Beisitzern.

Dritter Abschnitt

Tarifverträge und Dienstvereinbarungen

§ 94

(1) Durch Tarifvertrag oder durch Dienstvereinbarungen kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

(2) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich zuläßt. Sie sind nicht zulässig, soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

(3) Dienstvereinbarungen werden von Dienststelle und Personalrat beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(4) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 95

Dienstvereinbarungen, die den §§ 1 bis 54 widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes insoweit außer Kraft. Dienstvereinbarungen, die diesem Gesetz widersprechende Regelungen der Zuständigkeit und Befugnisse der Personalvertretungen enthalten, treten insoweit mit Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 96

(weggefallen)

§ 97

Zur Regelung der in den §§ 9 bis 20, 22, 51, 53, 54, 71 und 76 bezeichneten Wahlen werden durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,

4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 98

Dieses Gesetz gilt nicht für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

§ 99

Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Betriebsräten Befugnisse oder Pflichten übertragen, gelten entsprechend für die nach diesem Gesetz zu errichtenden Personalvertretungen. Dies gilt nicht für Vorschriften, welche die Betriebsverfassung oder die Mitbestimmung regeln.

§ 100

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 101¹⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 23. Dezember 1959.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung (WO) zum
Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG)*)**

Vom 19. Februar 1970

Auf Grund des § 97 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162) und des Art. 107 der Verfassung des Landes Hessen wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung (WO) zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) vom 24. Februar 1960 (GVBl. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „(§§ 3 bis 6, 75 Abs. 3, 76 Abs. 2, 81 Abs. 2, 85 und 88 Abs. 1 des Gesetzes)“ durch die Worte „(§§ 3 bis 6, 81 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 des Gesetzes)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „(Beamte, Angestellte, Arbeiter und besondere Gruppen nach §§ 75 Abs. 3, 76 Abs. 2, 81 Abs. 2, 85 und 88 Abs. 1 des Gesetzes)“ durch die Worte „(Beamte, Angestellte, Arbeiter und besondere Gruppen nach § 81 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 des Gesetzes)“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. für die Wahlvorschläge

a) der Bediensteten die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,

b) der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, daß Wahlvorschläge von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen, sowie

den Hinweis, daß jeder Bedienstete für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden kann;“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Bediensteten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Eine Gewerkschaft ist im Personalrat vertreten, wenn ein Mitglied des Personalrats der Gewerkschaft angehört.“

4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Wahlvorschlag der Bediensteten muß

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Bediensteten,

unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von einhundert Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von einhundert Bediensteten. Jeder Wahlvorschlag der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften muß von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.“

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderlichen Unterschriften (§ 8 Abs. 3) aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.“

6. § 17 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 des Gesetzes als selbständige Dienststellen gelten oder dazu erklärt worden sind, oder“

7. § 36 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. für die Wahlvorschläge

a) der Bediensteten die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,

b) der im Bezirkspersonalrat vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, daß Wahlvorschläge von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen, sowie

den Hinweis, daß jeder Bedienstete nur auf einem Wahlvorschlag und mit seiner Zustimmung benannt werden kann;“

*) Ändert GVBl. II 326-3

Anlage

Artikel 2

Die Wahlordnung (WO) zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) vom 24. Februar 1960 (GVBl. S. 5) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Dr. Strelitz

Anlage

Wahlordnung (WO)
zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG)
in der Fassung vom 19. Februar 1970

Übersicht

Erster Teil

Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl §§ 1 bis 22

Zweiter Abschnitt:

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Titel:

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnisswahl) §§ 23 bis 25

Zweiter Titel:

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl) §§ 26 und 27

Dritter Abschnitt:

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl) § 28

Vierter Abschnitt:

Wahl der Vertreter der nichtständig Beschäftigten § 29

Fünfter Abschnitt:

Wahl der Jugendvertreter § 30

Zweiter Teil

Wahl des Bezirkspersonalrats §§ 31 bis 40

Dritter Teil

Wahl des Hauptpersonalrats §§ 41 bis 43

Vierter Teil

Wahl des Gesamtpersonalrats § 44

Fünfter Teil

Schlußvorschriften §§ 45 und 46

Erster Teil

Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung und den letzten Tag der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(4) Wird bei Entscheidungen des Wahlvorstandes keine Mehrheit erzielt, so gibt die Stimme des Wahlvorsitzenden den Ausschlag. Soweit nach dieser Verordnung das Los entscheidet, wird es vom Wahlvorsitzenden gezogen.

§ 2

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten und die Verteilung der Bediensteten auf die Gruppen (§§ 3 bis 6, 81 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 des Gesetzes) fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerliste) auf, getrennt nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter und besondere Gruppen nach § 81 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 des Gesetzes). Er hat die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 6 Abs. 5) bis zum Abschluß der Stimmabgabe in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle an geeigneter Stelle zur Einsicht auszuliegen.

(4) Der Wahlvorstand bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. Er hat dabei auf die Belange der

Dienststelle und der Bediensteten Rücksicht zu nehmen. Die Wahl soll nicht länger als drei Tage dauern.

§ 3

(1) Jeder Bedienstete kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung der Wählerliste (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen ihre Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Bediensteten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand die Wählerliste zu berichtigen; führt die Berichtigung zur Streichung eines Bediensteten, so ist er zu benachrichtigen.

§ 4

(1) Vorabstimmungen über

1. eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) oder
2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes)

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Bediensteten bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustandegekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muß ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.

(2) Ort und Zeit der Vorabstimmungen sind in geeigneter Weise allen Bediensteten bekanntzugeben. Über die Vorabstimmungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. §§ 1 Abs. 2 und 4, 14 Satz 2, 15 Abs. 2, 16 und 22 gelten entsprechend.

§ 5

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes). Ist eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 13 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes) nach dem Höchstzahlverfahren (Abs. 2 und 3).

(2) Die Zahlen der zu den einzelnen Gruppen (§ 2 Abs. 1) gehörenden Bediensteten der Dienststelle werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4

des Gesetzes) verteilt sind. Jede Gruppe erhält soviel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei fallen diejenigen Sitze weg, die die niedrigsten Höchstzahlen erhalten haben; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden. Reicht die Mitgliederzahl des Personalrats (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes) für die den Gruppen nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehenden Sitze nicht aus, so erhöht sie sich im Falle des § 81 Abs. 3 des Gesetzes um die dazu erforderliche Anzahl von Mitgliedern.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

§ 6

(1) Nach Ablauf einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 und spätestens fünf Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

1. den Ort und den Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen;
3. Angaben darüber, ob die Angehörigen der in der Dienststelle vertretenen Gruppen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
4. die Angabe, wo und wann die Wählerliste, das Hessische Personalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
5. den Hinweis, daß nur Bedienstete wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind;
6. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt

werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;

7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;

8. für die Wahlvorschläge

a) der Bediensteten die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,

b) der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, daß Wahlvorschläge von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen, sowie

den Hinweis, daß jeder Bedienstete für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden kann;

9. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;

10. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;

11. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe;

12. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird (§ 18 Abs. 1);

13. den Hinweis, daß bei Gruppenwahl Erklärungen der Bediensteten über den Anschluß an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 5 des Gesetzes) nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze führen, wenn sie dem Wahlvorstand innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert; der letzte Tag der Frist ist anzugeben.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten. Der Wahlvorstand hat ferner einen Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen auszulegen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden. Das Wahlausschreiben ist auch zu berichtigen, wenn innerhalb von fünf Tagen nach seinem Erlaß bei Gruppenwahl die Angehörigen einer Gruppe, die nach § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes keine Vertretung erhalten, dem Wahlvorstand schriftlich den Anschluß an eine andere Gruppe erklären und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 7

(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Bediensteten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Eine Gewerkschaft ist im Personalrat vertreten, wenn ein Mitglied des Personalrats der Gewerkschaft angehört.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 8

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten wie

1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreter,
 2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder
- zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Bediensteten muß

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Bediensteten,

unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von einhundert Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von einhundert Bediensteten. Jeder Wahlvorschlag der im Personalrat ver-

tretenen Gewerkschaften muß von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in § 7 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete (§ 8 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Abs. 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags zu vermerken. Nach Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 2 beschließt der Wahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderlichen Unterschriften (§ 8 Abs. 3) aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der entgegen § 15 Abs. 6 des Gesetzes mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Bediensteten (§ 8

Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Tagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Bedienstete diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(5) Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
3. infolge von Streichungen nach Abs. 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig; fehlen nur für einzelne Bewerber die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 11

(1) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Tagen auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung nach Abs. 1 darauf hin, daß eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt:

1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können,
2. bei gemeinsamer Wahl, daß diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvor-

schlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 14

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 3), über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratsitze auf die Gruppen (§ 5), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 11) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15

(1) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge. Sie müssen undurchsichtig sein. Für die Herstellung der Stimmzettel und die Bereitstellung der Wahlumschläge hat der Wahlvorstand zu sorgen.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 25 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

§ 16

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kenn-

zeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler in die Wählerliste eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

(6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Der Wahlraum muß allen Bediensteten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein.

§ 17

Für die Bediensteten von

1. nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes selbständig sind, oder
2. Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht nach § 7

Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 des Gesetzes als selbständige Dienststellen gelten oder dazu erklärt worden sind, oder

3. Stellen, die nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes als eine Dienststelle gelten, oder
4. Dienststellen, die nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes einer anderen Dienststelle zugeteilt worden sind,

kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen. Ist wegen der geringen Zahl der Wahlberechtigten das Wahlgeheimnis gefährdet, so hat der Wahlvorstand anzuordnen, daß der Inhalt der hierbei verwendeten Wahlurnen vor Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Inhalt der bei der allgemeinen Wahlhandlung verwendeten Wahlurnen vermischt wird.

§ 18

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach der Wählerliste abgegebenen Stimmen (§ 16 Abs. 3) und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der Wahlvorstand zählt

1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht den Erfordernissen des § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechen,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die gegen die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 verstoßen.

(5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

(6) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimm-

zetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(7) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Bediensteten zugänglich sein.

§ 19

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muß enthalten

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerber,
7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse (§ 16 Abs. 6, § 18 Abs. 6).

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 20

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 21

Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

§ 22

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Titel

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 23

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge

vorliegen. In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 24

(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) zu verteilen.

§ 25

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen neben-

einander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Zweiter Titel

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 26

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag

vorliegt. In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In dem Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen oder kennzeichnen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind,
2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen oder kennzeichnen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 27

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit denjenigen Bewerbern dieser Gruppen besetzt, auf die der Reihenfolge nach die höchsten Stimmzahlen entfallen sind. Abs. 1 Satz 2 wird angewandt.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

§ 28

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied
- zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen oder sonst zweifelsfrei zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Vierter Abschnitt

Wahl der Vertreter der nichtständig Beschäftigten

§ 29

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter der nichtständig Beschäftigten gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 28 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der Vertreter der nichtständig Beschäftigten ausschließlich aus § 22 Abs. 1 des Gesetzes ergibt, die den Gruppen zustehenden Vertreter ausschließlich nach dem Höchstzahlverfahren errechnet werden, und daß die Vorschriften über den Minderheitenschutz (§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) nicht angewandt werden. Dem Wahlvorstand muß mindestens ein nach § 10 des Gesetzes wählbarer Bediensteter angehören.

(2) Findet Gruppenwahl statt und erhält eine Gruppe bei der Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren keine Vertreter, so kann sich jeder wahlberechtigte Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

Fünfter Abschnitt

Wahl der Jugendvertreter

§ 30

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 23, 26, 28 und 29 Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der

Abweichung, daß sich die Zahl der zu wählenden Jugendvertreter ausschließlich aus § 22 Abs. 2 des Gesetzes ergibt, und daß die Vorschriften über Gruppenwahl (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes), über den Minderheitenschutz (§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) und über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) nicht angewandt werden. Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Jugendvertreter.

(2) Sind mehrere Jugendvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 22 Abs. 2 des Gesetzes) verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Sind mehrere Jugendvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlags durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zweiter Teil

Wahl des Bezirkspersonalrats

§ 31

Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 28 entsprechend, soweit sich aus den §§ 32 bis 40 nichts anderes ergibt.

§ 32

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrats. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstandes.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstandes, die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden und den letzten Tag der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 33

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten und die Verteilung der Bediensteten auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerlisten und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Bediensteten, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1), unverzüglich schriftlich mit.

§ 34

(1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats (§ 51 Abs. 3 des Gesetzes) und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Bezirkspersonalrats auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 51 Abs. 6 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 51 Abs. 6 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 35

Die Wahl des Bezirkspersonalrats soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirk stattfinden.

§ 36

(1) Der Bezirkswahlvorstand erläßt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustande bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten

1. den Ort und den Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1);
3. Angaben darüber, ob die Angehörigen der einzelnen Gruppen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen;
4. den Hinweis, daß nur Bedienstete wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind;
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
6. für die Wahlvorschläge
 - a) der Bediensteten die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,

b) der im Bezirkspersonalrat vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, daß Wahlvorschläge von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen, sowie

den Hinweis, daß jeder Bedienstete nur auf einem Wahlvorschlag und mit seiner Zustimmung benannt werden kann;

7. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;

8. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe;

9. den Hinweis, daß bei Gruppenwahl Erklärungen der Bediensteten über den Anschluß an eine andere Gruppe (§ 51 Abs. 6 des Gesetzes) nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze führen, wenn sie dem Bezirkswahlvorstand innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert; der letzte Tag der Frist ist anzugeben.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angabe, wo und wann die für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerliste, das Hessische Personalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;

2. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;

3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;

4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Bezirkswahlvorstand jederzeit berichtigt werden. Das Wahlausschreiben ist auch zu berichtigen, wenn innerhalb von fünf Tagen nach seinem Erlaß bei Gruppenwahl die Angehörigen einer Gruppe, die nach § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes keine Vertretung erhalten, dem Bezirkswahlvorstand schriftlich den Anschluß an eine andere Gruppe erklären und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze ändert.

(7) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 37

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

§ 38

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats und die Verteilung der Sitze im Bezirkspersonalrat auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen die Wählerliste entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 39

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Bezirkspersonalrats sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden.

§ 40

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift nach § 19.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand eingeschrieben zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrats werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt (§ 22).

(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Bezirkspersonalrats gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

Dritter Teil
Wahl des Hauptpersonalrats

§ 41

Für die Wahl des Hauptpersonalrats gelten die Vorschriften der §§ 31 bis 40 entsprechend, soweit sich aus den §§ 42 und 43 nichts anderes ergibt.

§ 42

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats.

§ 43

(1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Mittelbehörden bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

1. die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Mittelbehörde festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten und die Verteilung der Bediensteten auf die Gruppen zusammenzustellen,
2. die Zahl der im Bereich der Mittelbehörde wahlberechtigten Bediensteten, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1), festzustellen,
3. die bei den Dienststellen im Bereiche der Mittelbehörde festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereiche der Mittelbehörde weiterzuleiten.

Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereiche der Mittelbehörde darüber, daß die in den Nr. 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden fertigen über die Zusam-

menstellung der Wahlergebnisse (Abs. 1 Nr. 3) eine Niederschrift.

(3) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich eingeschrieben die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Abs. 2).

Vierter Teil

Wahl des Gesamtpersonalrats

§ 44

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 28 entsprechend. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl des Gesamtpersonalrats beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 31 bis 40 entsprechend.

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

§ 45

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Als Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt auch ein Tag, an dem in der Dienststelle allgemein nicht gearbeitet wird.

§ 46¹⁾

Diese Verordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

1) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Wahlordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. Februar 1960.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 1,65 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.